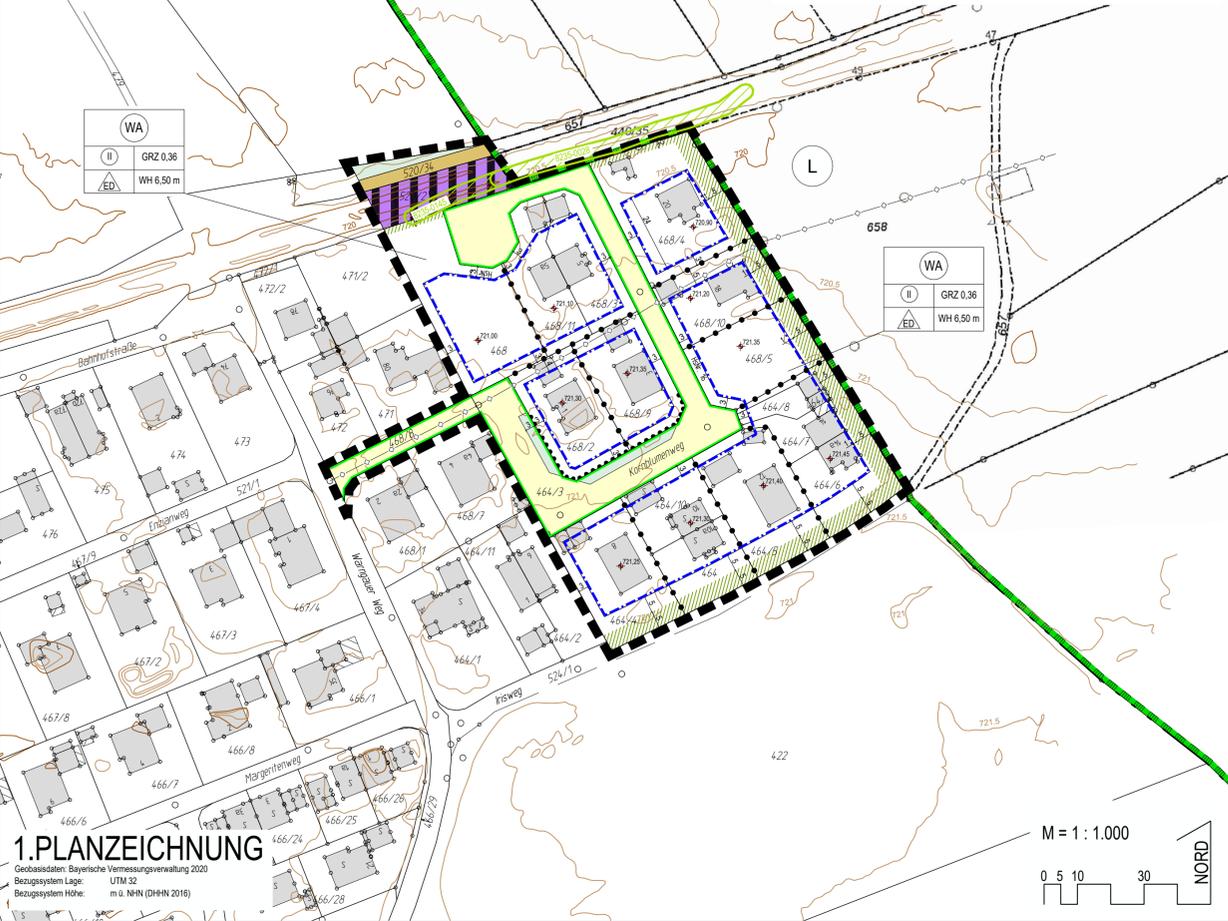


BEBAUUNGSPLAN NR. 12

"IRISWEG" - 1. ÄNDERUNG



1. PLANZEICHNUNG

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023
 Bezugssystem Lage: UTM 32
 Bezugssystem Höhe: m ü. NNH (DHN 2016)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Reichersbeuern erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr. 12 "Irisweg" - 1. Änderung

als SATZUNG.

2. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 „Irisweg“ in der Fassung vom 24.10.1997, rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 02.07.1998 zur Gänze.

- Art der baulichen Nutzung

- Das Baugebiet ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in Verbindung mit § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

- Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

- Zahl der zulässigen Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Pro volle 200 m² Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit in Wohngebäuden zulässig. Die max. Anzahl von Wohnungen wird auf fünf (5) Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt. Zusammengebaute Gebäude auf einem Grundstück zählen als ein Wohngebäude.

- Maß der baulichen Nutzung

- Zwingend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, z.B. zwei (II) Vollgeschosse

- höchstzulässige Grundflächennutzung (GRZ), z.B. 0,36

Die höchstzulässige GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50% überschritten werden.

- höchstzulässige Wandhöhe (WH) für Hauptgebäude in m, z.B. 6,50 m

Die WH ist traufseitig in Außenwandlage zu messen, ab der Oberkante (OK) des Fertigfußbodens (FFB) im Erdgeschoss (EG) bis zum Schnittpunkt des aufsteigenden Mauerwerks mit der OK der Dachhaut.

- Für Garagen und Nebenanlagen wird die zulässige WH auf 3,0 m begrenzt. Diese ist traufseitig in Außenwandlage zu messen, ab der OK des angrenzenden Geländes bis zum Schnittpunkt des aufsteigenden Mauerwerks mit der OK der Dachhaut.

- Festgesetzter Höhenbezugspunkt je Bauraum, bzw. Teil eines Bauraums in m ü. NNH, z.B. 721,30 m ü NNH

- Die OK des FFB im EG darf den unter 4.5 festgesetzten Höhenbezugspunkt um max. 0,10 m über- bzw. unterschreiten.

- Überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen, Bauweise

- Festgesetzte Baugrenze

- Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO in der am 01.02.2021 in Kraft getretenen Fassung, beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,85 H, mindestens jedoch 3 m. Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen die Hälfte der nach Satz 1 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m.

Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 2 nur noch für eine Außenwand; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 2 nicht anzuwenden. Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen bleiben hierbei unberücksichtigt. Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.

- Es wird die offene Bauweise festgesetzt

- Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

- Mindestgrundstücksgröße
Als Mindestgrundstücksgröße für eine Einzelhausbebauung werden 550 qm, für eine Doppelhausbebauung 700 qm (mindestens 350 qm je Doppelhaushälfte) festgesetzt.

- Garagen und Nebenanlagen
Angrenzend zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze vor Zufahrten von Garagen ein Stauraum von mindestens 5,0 m freizuhalten.
Zu öffentlichen Verkehrsflächen müssen Garagen und Nebenanlagen einen seitlichen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

- Bauliche Gestaltung

- Dächer
Es sind grundsätzlich nur symmetrische, gleichgeneigte Satteldächer mit mittigem, über die Gebäudeängenseite verlaufendem First und mit einer Dachneigung zwischen 18-28° zulässig.

- Aneinander gebaute Gebäude (Doppelhaushälften, Grenzgaragen) sind profiltieglich, mit gleicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung zu errichten.

- Geländeveränderungen
Eine Angleichung des Geländes der Baugrundstücke, zwischen der Oberkante der angrenzenden Straßenoberfläche bis zum jeweilig festgesetzten Höhenbezugspunkt (Festsetzung 4.5) durch Auffüllungen oder Abgrabungen ist zulässig.
Zur Herstellung von überirdigen Hauszuzugängen und Terrassen darf die Geländeoberfläche zudem, bis zu der sich gem. Festsetzung 4.5 ergebenden OK FFB im EG aufgeführt oder abgetragen werden. Abgrabungen zur Freilegung von Kellergeschossen sind unzulässig. Böschungen sind mit einer max. Neigung von 1:2 (Höhe : Länge) auszubilden, Stützmauern sind unzulässig.

Die Ober- und Unterkante von Böschungen müssen zu benachbarten Grundstücken grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten. Gemeinsame Auffüllungen an der Grundstücksgrenze werden zugelassen.

- Einfriedungen
Einfriedungen sind grundsätzlich nur als offene, sockellose Holzzäune, mit einer max. Höhe von 1,10 m über der Geländeoberkante zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, zu angrenzenden privaten Grundstücken hin, dürfen sie zudem auch sockellos, als hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 1,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden.

- Grünordnung
 zu begründeter Grundstücksanteil

Die gekennzeichneten Flächen des Baugrundstücks sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen und mit standortgerechten heimischen Laubbäumen 1. Wuchordnung oder Obstbaum-Hochstämmen und Sträuchern (Pflanzenabstand von mindestens 1,5 x 1,5 m), ausschließlich gem. der festgesetzten Artenliste und Mindestqualität (vgl. Festsetzung 11.3) zu bepflanzen. Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche des Baugrundstücks ist dabei ein Laub- oder Obstbaum, je angefangene 50 qm Grundstücksfläche des Baugrundstücks ein Strauch innerhalb der Fläche zu pflanzen. Bauliche Anlagen (wie z.B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Terrassen, Freizeite, Nebenanlagen wie Holzliegen, Gartenhäuschen, u.a.) innerhalb der Flächen sind unzulässig.

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen.
Je 200 m² angefangene Grundstücksfläche ist mind. ein heimischer, standortgerechter Laub- oder Obstbaum (Artenliste und Mindestqualität gem. 11.3) zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Unter 11.3 festgesetzte zu pflanzende Bäume innerhalb der Ortsrandbegrenzung können angerechnet werden.

- Für festgesetzte Pflanzungen nach 11.1 und 11.2 sind nur folgende standortgerechte heimische Laubbäume und Sträucher in der festgesetzte Mindestqualität zulässig:

Laubbäume	1. Ordnung (Großblume)	Berghorn	Betula pendula	Sand-Birke	Fagus sylvatica	Rotbuche
	Quercus robur	Tilia cordata	Winterlinde	Tilia platyphyllos		Sommerlinde
	2. und 3. Ordnung (mitteltiefe Bäume und Kleinbäume)					
	Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Juglans regia	Walnuss
	Prunus avium	Vogel-Kirsche	Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus aria	Melbeere
	sowie Obstbäume in regionaltypischen Sorten					
Sträucher:						
Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Roler Hartriegel			
Corylus avellana	Hasel	Crataegus monogyna	Weißdorn			
Crataegus laevigata	Weißdorn	Euronymus europaeus	Pfaffenhütchen			
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche			
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere			
Rosa Canina	Hundrose	Salix caprea	Salweide			
Salix purpurea	Purpur-Weide	Sambucus nigra	Holunder			
Viburnum lantana	wolliger Schneeball	Viburnum opulus	Gewöhnliche Schneeball			

Mindestpflanzqualität:
Strauch: 3-4 Triebe, 3cv, 60-100cm; Laubbbaum: Hochstamm, 3cv, STU 14-16cm; Obstbaum: Hochstamm, 3cv, STU 12-14cm

- Die Pflanzungen nach 11.1 und 11.2 sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung, Ersatzpflanzungen nach 11.1 und 11.2 in der dem Abgang folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

- Schnitthecken aus Nadelgehölzen (heimisch oder fremdländisch) sind unzulässig.

- Stellplätze, Zufahrten, private Flächen am Straßenraum und Fußwege sind versickerungsfähig zu gestalten (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflasterasen, Rasengleitsteine, usw.).

- Verkehrsflächen

- Öffentliche Verkehrsfläche

- Straßenbegleitgrün in der öffentlichen Verkehrsfläche (Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind zulässig)

- Straßenbegrenzungslinie zu öffentlichen Verkehrsflächen

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zu öffentlichen Verkehrsflächen

- Feldweg

- Fläche für Bahnanlagen (Bahnstrecke 5505 Holzkirchen - Lenggries)

- Hauptabwasserleitung - Unterirdischer Kanal (Hauptsammler, von der Gemeinde Waakirchen kommend)

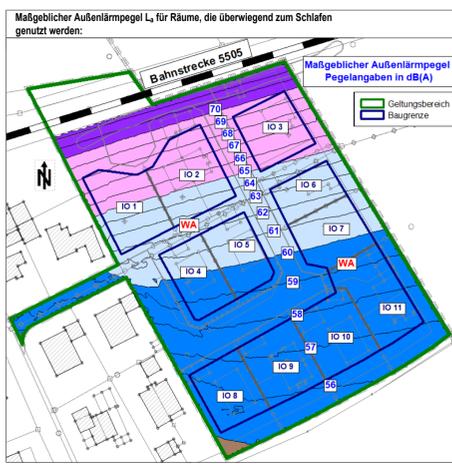
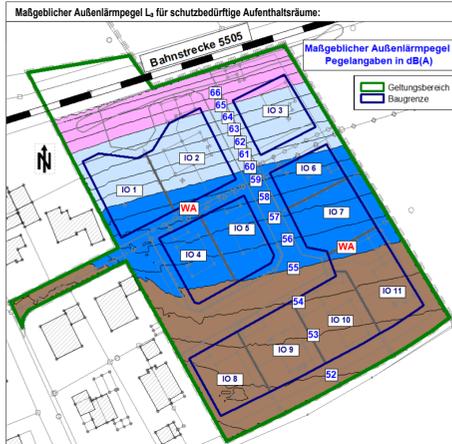
Die Lage des Kanals ist bei Bauvorhaben an Ort und Stelle zu überprüfen. Garagegebäude und Nebenanlagen, die über den Kanal errichtet werden, müssen mit Bohrfundamenten an den Ecken versehen werden, um notfalls bei einer Reparatur die Garage / die Nebenanlage untergraben zu können.

- Wasserwirtschaft
Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

- Immissionsschutz

Bau-Schalldämm-Maß
Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen bei Neu- und Umbauten abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel L_a und der Raumart mindestens folgendes Gesamtschalldämm-Maß, jedoch mindestens $R_{w,ges} = 30$ dB, erreichen:

- für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachträtsräume in Behältergebäuden, Unterrichtsräume etc. $R_{w,ges} = L_a - 30$ dB
- für Büroräume und Ähnliches $R_{w,ges} = L_a - 35$ dB



- Grundrissorientierung (Architektonische Selbsthilfe) und Lüftungsanlagen bei Neu- und Umbauten im Bereich von IO 1, IO 2, IO 3, IO 5 und IO 6

Es ist planerisch dafür zu sorgen, dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume über eine Fassade mit einer Immissionsbelastung 59 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts belüftet werden können. Der angegebene Immissionspegel schalls gilt für Schlaf- und Kinderzimmer. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass:

- der schutzbedürftige Aufenthaltsraum ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von eigenen Gebäudeteilen (z.B. eingezogener Balkon, teilumbauter Balkon, vorspringendes Gebäudeteil) erhält – in den Vorbauten bzw. vor dem Fenster des schutzbedürftigen Aufenthaltsraums darf der Immissionspegel von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts nicht überschritten werden -
- vor dem zu öffnenden Fenster des schutzbedürftigen Aufenthaltsraums bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Vorbauten (Prallscheiben, verglaste Loggien, Laubengänge, Schiebeläden für Schlaf- und Kinderzimmer, kalte Wintergärten) oder besondere Fensterkonstruktionen für schutzbedürftige Aufenthaltsräume vorgesehen werden. Für Schlaf- und Kinderzimmer ist sicherzustellen, dass bei einem teilgeöffneten Fenster bei gewähltester Belüftbarkeit ein Innenraumpegel von $L_{p,In} = 30$ dB(A) nachts nicht überschritten wird.
- fall nachweislich eine Maßnahme nach a. oder b. nicht umgesetzt werden kann, muss der Raum mittels einer fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungsanlage belüftet werden. Der Innenraumpegel der Lüftungsanlage in Aufenthaltsräumen von Tag / Nacht $L_{p,Innen} = 30$ dB(A) muss eingehalten werden.

Nebenräume wie Dienen, Bäder, WC's, Abstellräume, Treppenhäuser oder glw. dürfen ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen angeordnet werden.

- Sonstige Festsetzungen

- Maßzahl in Metern, z.B. 10,0 m

- Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Höhenbezugspunkten (vgl. Festsetzung 4.5)

3. HINWEISE

- Hinweise durch Planzeichen

- besteh. Gemeindegrenze
- besteh. Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer z. B. 468/11
- besteh. Hauptgebäude mit Hausnummer
- Höhengichtlinien des vorhandenen Urdgeländes in m ü. NNH, z. B. 721,5 m ü. NNH
- Landschaftsschutzgebiet LSG-00072.01 - "Schutz der Egartenlandschaft um Miesbach"
- Biotop mit Nummer, z. B. 8235-0028

- Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Reichersbeuern in jeweils aktueller Fassung ist zu beachten.
- Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Reichersbeuern in jeweils aktueller Fassung ist zu beachten.
- Durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen. Diese sind von den Bewohnern zu dulden.
- Die Planzeichnung ist für Maßnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Denkmalpflege: Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DStGH der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie, sowie der Regenwasserbewirtschaftung wird ausdrücklich empfohlen. Anlagen zur Verwendung von Regenwasser im Haus müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf die Anzeigepflicht gem. § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2001 (Trinkwv 2001) wird hingewiesen.
- Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Keller sollen wasserdicht ausgeführt und Heizölbehälter gegen Auftrieb gesichert werden. Sollten im Bereich des Bebauungsplans Altlasten bzw. Untergrundverunreinigungen offenkundig werden, sind umgehend das Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie das Landratsamt Bad Tölz - Wolfartshausen zu informieren. Etwaige Bodenverunreinigungen sind im Einvernehmen mit den beiden Behörden zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäude auch als Starkschallrisiko durch Wasser (z. B. Starkregenereignisse etc.) ausgesetzt sein können. Bei Starkregenereignissen können Straßen und Grundstücke überflutet werden. Dies sollte bei der Ausbildung von Kellern und deren Öffnungen sowie bei der Anlage von ebenerdigen Gebäudeöffnungen etc. Beachtung finden. Durch die entstehende Bebauung darf es zudem zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen (§37 WHG).
- Immissionsschutz
- Die genannten Normen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Reichersbeuern eingesehen werden.
- Im Rahmen des Bauantrags ist der Gemeinde Reichersbeuern unaufgefordert ein Nachweis nach Punkt 1 und 2 der Festsetzung 15 vorzulegen.
- Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen Punkt 15.1 abgewichen werden, wenn schallschirmende Gebäude oder Gebäudeteile errichtet und durch Begrüchtung im Rahmen des Bauantrags damit verminderte erforderliche Bauschalldämm-Maße nachgewiesen werden.
- Die Festsetzung Punkt 15.2 betrifft die Nord-, Ost und Westfassade der Baufelder bis zu einem Abstand von 37 m zur Gleismitte tagüber und 60 m zur Gleismitte nachts. Die zu erwartende Immissionsbelastung im Endausbau ist der schalltechnischen Untersuchung (C|HENSCHTEL CONSULT Ing.-GmbH, Freising, Projektnummer 2406-2022 SU V02 vom 09.12.2022) Kapitel 6 Abbildung 4 und 5 zu entnehmen.
- Die DIN 4109 ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten umzusetzen und zu beachten. Bei den festgesetzten Bau-Schalldämm-Maßen handelt es sich um Mindestanforderungen nach DIN 4109:2018 „Schallschutz im Hochbau“ unter Berücksichtigung des Verkehrslärms (Schiene Prognose 2030, ohne Schienenabschlag).
- Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Normen gibt es neben der Einzelnangabe für das bewertete Schalldämm-Maß so genannte Spektrum-Anpassungswerte „C“. Beispielsweise: $R_{w}(C_1, C_2) = 37$ (-1;-3). Der Korrekturwert „C₁“ berücksichtigt den tiefen Frequenzbereich, d.h. die Wirkung des Bauslms im städtischen Straßenverkehr bzw. Schienenverkehr mit geringer Geschwindigkeit mit deutlichen tieffrequenten Geräuschanteilen. Im obigen Beispiel ergibt sich eine Schalldämmung für den Straßenverkehrsärm, der um 3 dB geringer ausfällt, als das Schalldämm-Maß R_{w} . Aufgrund dessen empfehlen wir, bei der Auswahl der Bauteile darauf zu achten, dass die Anforderung mit Berücksichtigung des Korrekturwerts C_1 erreicht wird.
- Bei Planung und Errichtung von Luft-Wärmepumpen sind zur Vorsorge nachfolgende Mindestabstände zu beachten:

Schalleis- tungspegel der Wärme- pumpe	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	reinen Wohn- gebiet	allgemeines Wohngebiet	Mischgebiet, Urbanes Gebiet	Gewerbe- gebiet
45 dB(A)	7	4	2	1
50 dB(A)	13	7	4	2
55 dB(A)	23	13	7	4
60 dB(A)	32	23	13	7
65 dB(A)	49	32	23	13
70 dB(A)	80	49	32	23
75 dB(A)	133	80	49	32

- Bei Planung und Errichtung von Luft-Wärmepumpen sind zur Vorsorge nachfolgende Mindestabstände zu beachten:
- Orange = Stand der Technik**
Blau = Mehrzahl der verbaute Anlagen
Sofern die Abstände nicht eingehalten werden können, kann die Untere Immissionsschutzbehörde kontaktiert werden.
- Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.
- Bei geplanten Baumpflanzungen in Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
- Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien nicht behindert wird.
- Es ist für jeden Bauantrag ein Nachweis über die Versickerfähigkeit des anfallenden Oberflächenwassers durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (VPSW) vorzulegen.

4. VERFAHRENSVERMERKE (Verfahren nach § 13a BauGB)

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2022 bis 30.01.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2022 bis 30.01.2023 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.06.2023 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2023 bis 21.07.2023 erneut beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.06.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2023 bis 21.07.2023 erneut öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Reichersbeuern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.09.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.09.2023 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt Reichersbeuern, den 12.09.2023

Ernst Dieckmann
Erster Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 12.09.2023, gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

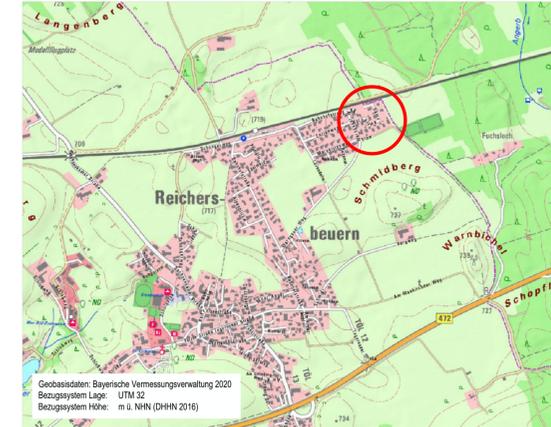
Reichersbeuern, den 12.09.2023

Ernst Dieckmann
Erster Bürgermeister

GEMEINDE REICHERSBEUERN LANDKREIS BAD TÖLZ - WOLFTRATSHAUSEN

BP NR. 12 "IRISWEG" - 1. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 10.000



ENTWURFSVERFASSER: PFAFFENHOFEN, DEN 18.11.2022
GEÄNDERT, GEÄNDERT, DEN 16.06.2023
DEN 08.09.2023

Wipfler PLAN

Architekten Stadtplaner
Bauingenieure
Vermessungsingenieure
Erschließungsingenieure
Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 09441 5046-0
Fax: 09441 504629
Mail info@wipflerplan.de

